

Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg

Per E-Mail
an alle Dienststellen
der Universität Würzburg
ohne Klinikum

Der Präsident

Sachbearbeiter: Herr Voll
Telefon 0931 / 31-85276
Telefax 0931 / 31-82605
personal@zv.uni-wuerzburg.de
www.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 12.04.2016

Unser Zeichen: 4

Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)

Anl.: Umsetzung der Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) wurde novelliert. Ziel der Gesetzesnovelle war es, unsachgemäße Kurzbefristungen im Wissenschaftsbereich zu unterbinden. Die Befristungstatbestände wurden um Aussagen ergänzt, dass bei der sachgrundlosen Qualifizierungsbefristung die Befristungsdauer so zu bemessen ist, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist und sich bei der Befristung wegen Drittmittelfinanzierung an der Dauer der Projektbewilligung orientieren soll.

Weiter spricht die Gesetzesbegründung davon, dass die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages nur zulässig ist, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt.

Dem der Novelle innewohnenden Gedanken zu Gunsten des wissenschaftlichen Nachwuchses planbare und verlässliche Karrierewege zu schaffen und Deutschland so für den wissenschaftlichen Nachwuchs attraktiv und wettbewerbsfähig zu gestalten, hat Bayern gemeinsam mit der JMU durch die Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG vom 05.03.2015 bereits Rechnung getragen. Diese Weitsicht wird durch die nun erfolgte Änderung des WissZeitVG bestätigt und normativ verfestigt.

Eine Befristung nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG wird künftig nur umgesetzt, wenn

- die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt und
- die vereinbarte Befristungsdauer so bemessen ist, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist.

Eine Drittmittelbefristung nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG ist nur mehr zulässig soweit die vereinbarte Befristungsdauer grundsätzlich dem bewilligten Projektzeitraum entspricht.

Die weiteren wesentlichen Änderungen lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- Die Vorteile der sogenannten familienpolitischen Komponente des WissZeitVG sollen auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zugutekommen, die sich um Stief- und Pflegekinder kümmern.
- In Bezug auf studentische Beschäftigungen soll klar geregelt werden, welche studienbegleitenden Beschäftigungen ohne Anrechnung auf den Befristungsrahmen für die sachgrundlose Qualifizierungsbefristung bleiben, insbesondere die Beschäftigung während eines konsekutiven Masterstudiengangs.
- Die Befristung von nicht-wissenschaftlichem Personal wegen Drittmittelfinanzierung nach dem WissZeitVG ist nicht mehr zulässig.
- Die insgesamt zulässige Befristungsdauer kann bei Vorliegen einer Behinderung i.S.v. § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre verlängert werden.

Bei der Entscheidung über künftige Einstellungs- oder Weiterbeschäftigungswünsche ist der neuen Gesetzeslage Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Anträge werden derzeit der geltenden Rechtslage angepasst.

Unabhängig von den dargestellten rechtlichen Änderungen hat die Novellierung des WissZeitVG auch Auswirkungen auf die Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG. Diese sind künftig im Lichte des Gesetzes auszulegen. Die aktuelle Umsetzung der Grundsätze entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Servicezentrums Personal gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. A. Forchel